



## Verordnung

des  
Landkreises Cloppenburg

**über das Landschaftsschutzgebiet "Mittelradde / Marka" (LSG CLP 40)  
in der Stadt Lönigen und den Gemeinden Lindern und Molbergen,  
Landkreis Cloppenburg  
vom XX.XX.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittelradde / Marka“ erklärt. Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“. Anteile an dem Gebiet haben die Stadt Lönigen und die Gemeinden Lindern und Molbergen.
- (2) Das LSG „Mittelradde / Marka“ umfasst den in der Karte gekennzeichneten Teil der Aue von Mittelradde und Marka sowie den Gewässerlauf auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Das Schutzgebiet beginnt südlich der Straße Peheim - Vrees (L 836) und umfasst den Auebereich der Mittelradde und der Marka zwischen den Geestkanten. Die Schutzgebietsgrenze folgt dabei dem Lauf von Mittelradde und Marka und in weiten Teilen

den auf der Geestkante an der Grenze zur Niederung gelegenen Straßen und Wirtschaftswegen. Die im Grenzbereiche vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen und die Wohnbebauung sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Im Verlauf des Schutzgebietes nach Südwesten queren die Straßen Vrees – Lindern (K159) und Werlte – Auen (K137). Die südwestliche Grenze des Schutzgebietes liegt rund 700 m nordöstlich der Straße Werlte – Wieste (L55)

- (3) Die Grenze des LSG „Mittelradde / Marka“ ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten zur Verordnung im Maßstab 1:15.000 und den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des in den Karten zur Verordnung dargestellten Punktrasters. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lindern und Molbergen sowie dem Landkreis Cloppenburg - Umweltamt - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU Kennzeichnung: DE 3211-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Gebiet wird in Niedersachsen unter der Kennzeichnung V 66 geführt.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 936 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems von Mittelradde und Marka in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems. Hierbei sind von Bedeutung:
  - Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Watvögeln (Limikolen),
  - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichen und Staudenfluren – in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht,
  - einem weitgehend intakten Bodengefüge,
  - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
- (3) Erhaltungsziele des LSG im Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Vogelart, insbesondere der wertbestimmenden Brutvogelart

**Wiesenweihe** (*Circus pygargus*)

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines dauerhaft überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten als Brutvögel

**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*),**Uferschnepfe** (*Limosa limosa*) und**Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*)

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der sonstigen im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere:

**Sumpfohreule** (*Asio flemmeus*)**Weißstern – Blaukehlchen** (*Luscinia svecica cyaneacula*),**Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*),**Krickente** (*Anas crecca*),**Löffelente** (*Anas clypeata*),**Wachtel** (*Coturnix coturnix*),**Bekassine** (*Gallinago gallinago*),**Feldlerche** (*Alauda arvensis*),**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*),**Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*),**Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*),**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) und**Neuntöter** (*Lanius collurio*).

- (4) Das LSG „Mittelradde / Marka“ gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Mittelradde / Marka“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Grünlandflächen sind den Verordnungskarten zu entnehmen.
2. Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,

3. eine Erneuerung der Grünlandnarbe,
  4. die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt, die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kuhlen, Bodenauftrag und Drainieren,
  5. die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,
  6. Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen,
  7. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind; insbesondere gilt dies auch für Weideunterstände, Weideställe, Hochsitze und Ansitzleitern,
  8. Lagerstätten anzulegen,
  9. Wege neu- oder auszubauen,
  10. Gewässer auszubauen oder zu verrohren,
  11. Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen,
  12. Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,
  13. die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, oder Einzelbäumen,
  14. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z.B. Miscanthus, Durchwachsene Silphie etc.,
  15. forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen,
  16. das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten,
  17. das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren,
  18. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden,
  19. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören,
  20. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  21. Hunde frei laufen zu lassen,
  22. das Angeln und die Reusenfischerei während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,
  23. das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen.
- (2) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und bestehende rechtmäßige Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende rechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 1 genannten Fällen Ausnahmen von den Verboten zustimmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,
  2. die Erneuerung von Grünland in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09 ohne bodenwendende Saatbettbereitung,
  3. Über- oder Nachsaaten im Rahmen der Grünlandpflege, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen Weidezäunen,
  5. die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet,
  6. die Anlage von landwirtschaftlichen Lagerstätten für Heu oder Stroh mit einer Höhe von nicht mehr als zwei Metern,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen, jedoch ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
  8. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke,
  9. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
  10. Maßnahmen zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
  11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
  12. das Aufstellen von Verkehrsschildern an öffentlichen Straßen,
  13. die Reusenfischerei während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege und der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen,
  14. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt.
- (3) Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen freigestellt:
1. Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe,
  2. bauliche Maßnahmen der öffentlichen Hand oder der von der öffentlichen Hand beauftragter Dritter zur Verbesserung der Gebietsstruktur und Erreichung des Schutzzweckes (§ 2 ),
  3. die Fischerei mit Ausnahme der Reusenfischerei (§ 4 Abs. II Ziff. 13) während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege, der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen und darüber hinaus innerhalb einer Entfernung von 5 m zum Gewässer,
  4. die Beseitigung von durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen entstandener Bodenschäden in dem zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes erforderlichen Umfang; ausgeschlossen ist die Befüllung und Nivellierung von natürlichen Geländesenken,
  5. das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung im Sinne von Abs. 3 Nr. 4; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,

6. der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
  7. die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
  8. die Erneuerung bestehender Drainagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
  9. unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
  10. die Bekämpfung invasiver Arten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,
  11. Veränderungen des Wasserhaushaltes, die nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen,
  12. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst-, oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes,
  13. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
  14. Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des Schutzzweckes dienen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Darüber hinaus ist die Jagdhundeausbildung in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig,
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absätzen 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende rechtliche Regelungen des Artenschutzrechts, des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
  1. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit im Rahmen der Nutzung,
  2. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
  3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
  4. die Mahd von z.B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
  5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Mittelradde / Marka“ verstößt oder keine nach § 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt hat.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

*(Anmerkung: Sollte die Verordnung später beschlossen werden, so verschiebt sich das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend.)*

**§ 11  
Hinweise**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den  
Landkreis Cloppenburg

.....  
Johann Wimberg  
Landrat